



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2

Memmingen, 16. Januar 2026

68. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
14.01.2026	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Wahl des Seniorenbeirats	Seite 9
14.01.2026	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) nebst Preisblatt MM-Online	Seite 13

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen zur Wahl des Seniorenbeirats

Vom 14. Januar 2026

Vom Stadtrat der Stadt Memmingen sind die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats für die Wahlperiode vom 01. Mai 2026 bis 30. April 2032 zu wählen. Der Seniorenbeirat setzt sich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Memmingen (Seniorenbeiratssatzung - SBS) vom 18. April 2023 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 66) aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern zusammen.

Zweck des Seniorenbeirats ist es, sich für die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben einzusetzen, um damit einer Gefahr der Vereinsamung entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat berät und unterstützt Stadtrat und Oberbürgermeister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in örtlichen Fragen der Seniorenbildung, Seniorenarbeit, Seniorenhilfe sowie sonstigen Belangen der älteren Generation in Memmingen. Er wirkt bei der Entwicklung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für die Stadt mit. Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats werden auf dessen Antrag im Stadtrat behandelt, soweit nicht der Oberbürgermeister hierfür zuständig ist.

Die ehrenamtlichen 12 Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat aus einer Vorschlagsliste gewählt.

Vorschlagsberechtigt sind

1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Memmingen, die das Vorschlagsrecht durch ihre Organe ausüben.

Maßgeblich sind die Verhältnisse (Lebensalter, Hauptwohnung, Sitz) am 26. Januar 2026.

Jeder Vorschlagsberechtigte darf nur eine Person vorschlagen.

Vorgeschlagen können nur Personen werden, die am 26. Januar 2026

1. mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind und
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorschläge sind unter Verwendung des dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Formblattes in der Zeit

vom 26. Januar bis einschließlich 22. Februar 2026

bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen oder beim Referat 4 Familie, Jugend und Soziales, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen einzureichen.

Dies kann digital als Scan per E-Mail (referat4@memmingen.de), Postversand, per Fax (08331/850 2999) oder persönlichem Einwurf in den jeweiligen Briefkasten erfolgen. Das Formblatt ist auch in der Seniorenfachstelle (Ulmer Straße 2, 1. Stock, Zimmer 116, Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) erhältlich und kann auch im Internet unter www.memmingen.de/seniorenbeirat heruntergeladen werden. Auskünfte unter Telefonnummer 08331/850 2950.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zur **Informationsveranstaltung** „Seniorenbeirat der Stadt Memmingen“ am 20. Januar, 16.00 Uhr, in den Sitzungssaal im Rathaus eingeladen.

Memmingen, 14. Januar 2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Vorschlagende(r) Person, Personenvereinigung, Firma, Verein, Organisation	
Name, Vorname / Bezeichnung	
Hauptwohnung / Sitz	87700 Memmingen
Straße, Hausnummer	
Geburtstag	

Vorschlag für die Wahl zum Memminger Seniorenbeirat 2026

An die
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Einreichungsformblatt Anlage zur Bekanntmachung vom 16.01.2026 Bis spätestens 22.02.2026 einreichen! (Poststempel genügt)
Eingangsstempel

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl des Memminger Seniorenbeirats wird vorgeschlagen:

Name, Vorname	
Hauptwohnung	87700 Memmingen
Straße, Hausnummer	
Geburtstag soweit bekannt	
Beruf / früherer Beruf soweit bekannt	

Die vorgeschlagene Person

- stimmt dem Vorschlag auf diesem Formblatt zu.
 erklärt seine Zustimmung allgemein gegenüber der Stadt Memmingen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Memmingen, _____ Datum _____ Unterschrift der/des Vorschlagenden

Ich bin mit der Aufnahme unter Angabe meines Geburtsjahres in die Vorschlagsliste für die Wahl des Memminger Seniorenbeirats einverstanden und stehe im Falle meiner Wahl als Mitglied des Seniorenbeirats zur Verfügung. Einer Bekanntgabe meines Namens und meiner Anschrift im Falle meiner Wahl stimme ich zu.

Memmingen, _____ Datum _____ Unterschrift der/des Vorgeschlagenen

Bearbeitungsvermerk Stadtverwaltung <input type="checkbox"/> Vorschlag gültig <input type="checkbox"/> Vorschlag ungültig, weil
--

Erläuterungen siehe Rückseite!

Erläuterungen zum umseitigen Formblatt

Stadtrat wählt den Memminger Seniorenbeirat für die Wahlperiode vom 01. Mai 2026 bis 30. April 2032.

Vorschläge für die Wahl bitte in der Zeit vom Montag, 26. Januar 2026 bis **spätestens** Sonntag, 22. Februar 2026 einreichen.

Umseitiges Formblatt verwenden.

Unterschiedenes Formblatt per Post schicken an oder persönlich einwerfen

Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Stadt Memmingen
Referat 4 – Familie Jugend und Soziales
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen

oder **per Fax an 850 2999** oder **Scan per Email referat4@memmingen.de** senden.

Vorschlagsberechtigt ist

- jede volljährige Person, die am 26. Januar 2026 mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet ist und
- jede juristische Person oder Personenvereinigung, die am 26. Januar 2026 ihren Sitz in Memmingen hat.

Jeder Vorschlagsberechtigte darf **nur eine** Person vorschlagen.

Für den Seniorenbeirat wählbar

jede Person, die am 26. Januar 2026 das **60. Lebensjahr vollendet** hat

und

seit mindestens 6 Monaten (26.07.2025) in Memmingen mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Vorgeschlagene Person muss durch Unterschrift zustimmen entweder auf umseitigem Formblatt oder allgemein gegenüber der Stadt.

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 08331/850 2950.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



Memmingen, 01. Februar 2026

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) (gültig ab 01. Februar 2026)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto ¹⁾ Ct/kWh	Brutto ²⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ²⁾ €	ca. kWh pro Jahr	
Gruppe A						
2000	8,41	10,01	3,50	4,17	0 -	7.400
2001	7,84	9,33	7,00	8,33	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002	7,64	9,09	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003	7,54	8,97	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004	7,39	8,79	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:						
			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
Gruppe C						
2005	7,16	8,52	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	1.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

- ¹⁾ beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (ab 01.01.26 0,00 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,00 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. derzeit 0,00 Ct/kWh bei RLM-Kunden, bis 30.09.2026) sowie die CO₂-Abgabe (ab 01.01.2026 1,1833 Ct/kWh)
- ²⁾ beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

Im Tarif 2000: 0,61 Ct/kWh

In den Tarifen 2001 bis 2005: 0,27 Ct/kWh

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 1,0 Ct/kWh.

II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren.

Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstuft.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	28,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	68,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	68,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung (nach 6 Wochen)	102,00 € ¹⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾
Rücklastgebühr	Weiterberechnung der Bankgebühren

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Preisblatt MM-Online (gültig ab 01.02.2026)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis je kWh für die abgenommenen Gasmengen und aus einer monatlichen Servicepauschale.

Tarif	Arbeitspreis		Monatliche Servicepauschale		Jahresverbrauch in kWh	
	Netto ¹⁾ Ct/kWh	Brutto ²⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ²⁾ €	von	bis
MM Online Privat	7,49	8,91	9,00	10,71	0	24.000
MM Online Gewerbe I	7,34	8,73	20,00	23,80	24.001	60.000
MM Online Gewerbe II	7,20	8,57	35,00	41,65	60.001	110.400
Gewerbe Spezial	7,30	8,69	60,00	71,40	110.401	500.000

¹⁾ beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (ab 01.01.26: 0,00 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,000 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. derzeit 0,000 Ct/kWh bei RLM-Kunden, bis 30.09.2026) sowie die CO₂-Abgabe (ab 01.01.2026 1,1833 Ct/kWh)

²⁾ beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

II. Erläuterungen zum Tarif und zur Abrechnung

- Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Zähler muss vom Kunden selbst abgelesen und der Zählerstand „ONLINE“ übermittelt werden. Auskünfte jeglicher Art werden nur über Internet (per E-Mail) erteilt. Es erfolgt keine telefonische Beratung. Der Einzug der offenen Posten erfolgt mittels Bankeinzug. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der MM-Online Preise werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
- Die Servicepauschale ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.
- Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt. Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die **MM-Online AGB**.

IV. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	28,00 € ²⁾
Unterbrechung der Versorgung	68,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	68,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	102,00 € ¹⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer